

WEB-VERSIONEN



Deutsch



English
Englisch



Français
Französisch



Русский
Russisch



Türkçe
Türkisch



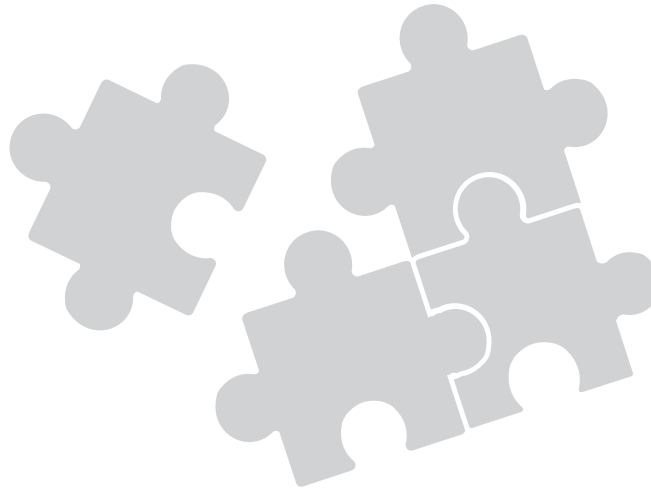
عربي
Arabisch



українська
Ukrainisch



Română
Rumänisch



INTEGRATE
Great Integration.

im
WEB
& als
APP

KONTAKT

Case-Management
im Kommunalen
Integrationsmanagement

@ kim@dorsten.de

@ casemanagement@dorsten.de



www.dorsten.de/kim

AUFENTHALTSERLAUBNIS nach § 25a AufenthG

Dieser Aufenthaltstitel richtet sich an
**gut integrierte Jugendliche
und Heranwachsende.**



VORAUSSETZUNGEN für den § 25a AufenthG

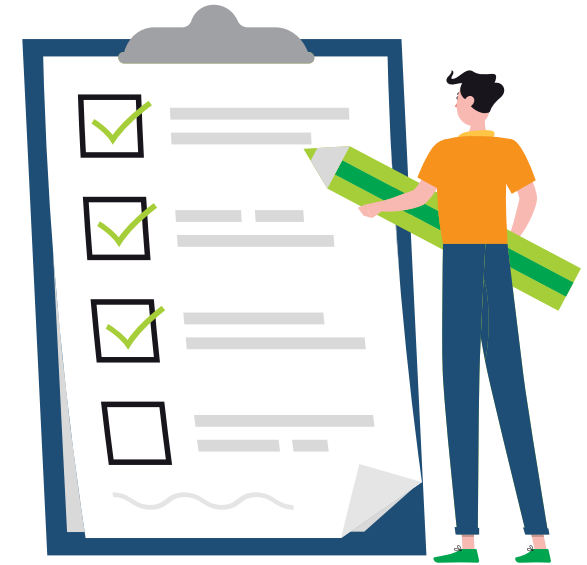
- ✓ Sie sind jugendlich oder jung volljährig (14 Jahre – 26 Jahre alt).
- ✓ Sie besitzen
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder
 - seit mindestens 12 Monaten eine Duldung für Ihren Aufenthalt in Deutschland.
- ✓ Sie müssen sich seit mindestens 3 Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten.
- ✓ Sie besuchen seit mindestens 3 Jahren erfolgreich die Schule in Deutschland oder haben einen Schulabschluss oder einen Berufsabschluss erreicht.
- ✓ Sie müssen den ersten Antrag spätestens mit 26 Jahren stellen.
Für eine Verlängerung nach § 25a AufenthG können Sie älter sein.
- ✓ Es muss eine positive Integrationsprognose vorliegen.

Zum Beispiel wird ein Schulabschluss oder ein Ausbildungs-/Berufsabschluss erwartet.
- ✓ Es werden insgesamt alle Integrationsleistungen gewürdigt.

Zum Beispiel
 - Sprachkenntnisse
 - ehrenamtliches Engagement
 - aktive Vereinsmitgliedschaften

- ✓ Sie müssen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen wollen.
- ✓ Sie müssen mit Ihrem Einkommen Ihren Lebensunterhalt selbst sichern können.

Sie dürfen keine Sozialleistungen beziehen. Das gilt nicht, wenn Sie gerade eine schulische oder andere berufliche Ausbildung machen.
- ✓ Ihre Identität muss geklärt sein und Sie müssen Ihren Pass vorlegen.



ABLEHNUNGSRÜNDE

Ihr Antrag wird abgelehnt, wenn Sie

- falsche Angaben gemacht haben oder
- über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben

und damit Ihre Abschiebung verhindert haben.

Ihr Antrag wird abgelehnt, wenn Sie

in Deutschland wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden.

Unproblematisch sind:

- Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder
- bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer_innen begangen werden können.